

Der Gewerbeverein
Morillonstrasse 77
3007 Bern

Bern, 16. Februar 2022

Per Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur Teilrevision Umweltschutzgesetz

Vernehmlassungsverfahren 20.433 Pa.Iv. UREK-N Schweizer
Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Wir unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme mit allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage. Auf die einzelnen Artikel gehen wir im Detail nicht ein, verweisen dazu aber auf die Stellungnahme der Umweltallianz, die auch unsere Anliegen im Detail darlegt.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen Ihnen gerne

- Aline Trede, aline.trede@parl.ch, 077 411 23 91, Co-Präsidentin
- Michel Gygax, michel.gygax@kggastrokultur.ch, 076 414 68 15, Co-Präsident
- Pierre Dubler, pierre.dubler@dergewerbeverein.ch, 079 408 90 49. Vorstandsmitglied

zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Pierre Dubler

1. Die Vorlage muss ambitionierter sein

Wir begrüßen es sehr, dass die UREK-N Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im USG verankern will. Wir sind jedoch überzeugt, dass es noch einige Anpassungen an der Vorlage braucht, damit politisch breit abgestützt, die Stärkung der Kreislaufwirtschaft umgesetzt werden kann.

Wir fordern insbesondere, dass die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit Kann-Charakter griffiger formuliert wird (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a).

Zudem sind Bestimmungen mit programmatischem Charakter sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die Kompetenz an den Bundesrat delegieren, ohne klare Vorgaben (31b Abs. 4), so zu formulieren, dass die notwendige Umsetzung zwingend erfolgt.

Das bisherige USG hat gezeigt, dass Bestimmungen und Artikel im Gesetz mit «Kann- und programmatischen Formulierungen» kaum oder nie umgesetzt werden. Als Beispiel führen wir Artikel 30a Buchstabe a Absatz 1 USG auf. Diese Bestimmung muss im Vorentwurf zwingend mit «Muss-Formulierung» korrigiert werden, damit das revidierte Gesetz der Kreislaufwirtschaft schnell den dringend notwendigen Schub verleiht.

Gerne heben wir die positiven Aspekte hervor:

- Die Erweiterung des im USG enthaltenen Begriffs der Entsorgung (Art. 7 Abs. 6bis);
- Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);
- Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1), die Aufzählung und Hierarchie (Abs. 2) muss aber ergänzt und präzisiert werden;
- Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Hier muss die Bestimmung präzisiert, griffiger formuliert und klare Vorgaben müssen definiert werden;
- Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens, auch wenn sie nicht weit genug gehen (siehe unten).

2. Vermeidung an erster Stelle

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, braucht es ein generelles und gemeinsames Umdenken. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit die Schliessung der «inneren» Produktkreisläufe ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte.

Schon das derzeit geltende USG verankert die Vermeidung als erstes Prinzip, das bei der Abfallbewirtschaftung anzuwenden ist (Art. 30 und 30a) – es wird jedoch kaum oder nicht angewendet.

Die vorgeschlagene Revision muss diesen Grundsatz weiter stärken und die Weiterverwendung, Reparatur, Aufbereitung und andere Formen der Wiederverwendung von Produkten, ihrer Bestandteile oder Verpackungen fördern, sofern ein ökologischer Vorteil nachgewiesen werden kann. Artikel 10h muss in diesem Sinne ergänzt werden.

Der aktuelle Artikel 30a und die Minderheitsvorschläge greifen aus unserer Sicht nicht, da sie nur die Inverkehrbringung und die Produktion betreffen und wiederum Kann-Charakter haben.

Notwendig sind jedoch zusätzliche Ansätze im Anschluss an die Inverkehrbringung, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung stärken und einen Anreiz dazu beinhalten.

Reparaturaktivitäten können z.B. mit der Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr gestärkt werden. Artikel 30a soll in diesem Sinn ergänzt und die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden.

3. Verbindliche Ziele festlegen

Wir begrüßen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h).

An dieser Stelle - wie an anderen - fehlt uns jedoch die klare Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindliche Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen.

Länder wie die Niederlande oder Frankreich haben im Gegensatz dazu klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt.

4. Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft

Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, vermissen wir andere wichtige Aspekte:

- Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächster Abschnitt).
- Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie beispielsweise Langzeitmietmodelle oder Dienstleistungen, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten.
- Bestimmungen zum Recycling von Batterien, welche durch elektrische und Hybrid-Autos sowie E-Bikes anfallen.

Im Weiteren würden wir uns wünschen, dass im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision auch in folgenden Bereichen Anpassungen und Ergänzungen möglichst rasch angegangen und umgesetzt werden:

- Einführung von Deklarationspflichten zu den ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)
- Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
- Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

5. Anreize für KMU einführen

Bereits heute gibt es viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die sich an Abläufen aus der Kreislaufwirtschaft orientieren. Sie tun dies häufig aus Werteüberlegungen und weniger aus wirtschaftlichen Gründen. Sie produzieren im Durchschnitt nachhaltiger als ihre direkten Konkurrenten, können jedoch mit wenig finanziellen Vorteilen rechnen. Kreislaufwirtschaft sollte sich aber auch finanziell rechnen. Dies soll mit dieser Teilrevision angepasst werden. Konkret fordern wir:

- Finanzielle Vorteile und/oder Entlastungen für KMU, welche bereits nach Kreislaufmodellen produzieren.
- Finanzielle Anreize für KMU, welche auf Kreislaufwirtschaft umstellen möchten.
- Subventionierte Beratungen für KMU, wie eine Umstellung zur Kreislaufwirtschaft gelingen kann.
- Prüfen von steuerlichen Nachteilen für Unternehmen, welche keine Bestrebungen zu mehr Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft unternehmen.

6. Einführung eines «Rechts zu reparieren»

Die Reparatur defekter Produkte sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft.

In Art. 35i wird eine Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll. Aus unserer Sicht ist diese Formulierung jedoch zu wenig griffig.

Wir wünschen uns, dass dieser Artikel konkret und verbindlich formuliert wird, so dass der Bundesrat in diesem Bereich rasch Ausführungsbestimmungen erlassen kann.

Zudem muss der Bundesrat klare Vorgaben erhalten, damit ein «Recht zu reparieren» garantiert wird:

- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müssen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen und Werkzeugen muss grundsätzlich gewährleistet werden.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.
- Es müssen Anreize geschaffen werden, Reparaturen wirtschaftlich zu gestalten und Arbeitsplätze mit entsprechenden Kompetenzen zu generieren.

7. Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken

Wir sind überzeugt, dass das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparierens und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen erheblich gesteigert werden kann, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches Produkte kreislauffähig machen. Wir begrüßen sehr, dass mit Artikel 35i eine Grundlage geschaffen wird, um Anforderungen bzgl. Ecodesign zu bestimmen.

Im Kontext von Art. 30abis und Art. 41a wünschen wir uns zusätzlich, dass die vorgezogene Entsorgungsfinanzierung künftig nach der Kreislauffähigkeit des Abfalls verfeinert werden kann und bitten Sie folgende Ergänzungen vorzunehmen:

- Ecomodulation: Differenzierung der bestehenden Entsorgungsbeiträge und -Gebühren nach Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit der Produkte und Materialien sowie Sicherstellung eines Lenkungseffekts.
- Erweiterung der vorgezogenen Entsorgungsfinanzierung auf weitere Produktkategorien wie beispielsweise Textilien oder Möbel sowie Verpackungen (Kunststoffe), ebenso gewichtet nach Wiederverwendung- und Wiederverwertungspotenzial.

8. Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen

Einen wichtigen Bereich im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurde im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen gänzlich.

In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Frankreichs (Lebensmittel-Wegwerfverbot für Supermärkte) oder Deutschlands, (Obhutspflicht: Waren "gebrauchstauglich" halten - etwa durch Sorgfalt bei Transport und Aufbewahrung, ermässigten Verkauf oder die Spende des Produkts) in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

9. Begrüssenswerte Bestimmungen für « Ressourcen-schonendes Bauen »

Angesichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüssen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem Bereich geschaffen wird.

Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die Kann-Formulierung soll durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden.

Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.